

Hinweise zum Datenschutz für Arbeitnehmer – Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung

Für dieses Formular und das Verfahren ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) verantwortlich.

Ihr Arbeitgeber hat beim LVR-Integrationsamt einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung gestellt. Für diesen Antrag werden Daten zu Ihrer Person benötigt.

Alle **Angaben**, die Sie **im Rahmen des Verfahrens gegenüber Mitarbeitenden des LVR-Integrationsamtes** (einschließlich des Technischen Beratungsdienstes) **oder einer von uns beauftragten Stelle** (z.B. Integrationsfachdienst - IFD) machen brauchen wir, um den Antrag zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. § 168 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX).

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann dies allerdings dazu führen, dass der Arbeitgeber die Zustimmung zur Kündigung ohne Berücksichtigung der Ihnen zur Verfügung stehender Tatsachen erhält.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form und erfassen sie in einer Papierakte. Soweit erforderlich werden wir Stellen außerhalb des LVR, z.B. den IFD oder Ärzte, beauftragen, eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten zu erstellen. Diese erhalten dann die erforderlichen Unterlagen und sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet. Die Verwendung dieser Stellungnahmen und die – ggf. in Auszügen – erforderliche Weitergabe an den Arbeitgeber bedürfen einer vorherigen gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung durch Sie.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren bestandskräftig abgeschlossen ist. Die Frist ergibt sich aus möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen aus dem Kündigungsschutzverfahren.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** Ihrer Daten verlangen.

Diese Informationen sind für Ihre Unterlagen bestimmt. Bitte schicken Sie dieses Hinweisblatt nicht an das LVR-Integrationsamt zurück. Stand: Mai 2018

- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können eine ggf. gesondert erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig. Er führt nicht dazu, dass Daten vorzeitig gelöscht werden, wenn sie im Hinblick auf gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht werden dürfen.

Sie können auf den folgenden Wegen mit uns Kontakt aufnehmen:

- per Post: Landschaftsverband Rheinland - Integrationsamt, 50663 Köln
- per Telefon: 0221 / 809-4290
- per Telefax: 0221 / 809-4201
- per E-Mail: integrationsamt@lvr.de

Mit dem **Datenschutzbeauftragten des LVR** können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- per Post: Landschaftsverband Rheinland - Datenschutzbeauftragter, 50663 Köln
- per Telefon: 0221 / 809-2550
- per E-Mail: datenschutzbeauftragter@lvr.de

Bei Beschwerden können Sie sich auch an den **Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen** (www.lidi.nrw.de) wenden.